jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1982/12/14 82/14/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1982

Index

Abgabenverfahren
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0851/76 E 11. Mai 1976 VwSlg 4970 F/1976; RS 2

Stammrechtssatz

Wird ein Bescheid aus mehreren Gründen durch die Oberbehörde aufgehoben, so ist der Aufhebungsbescheid nicht rechtswidrig, wenn er sich nur in einem Aufhebungsgrund als berechtigt erweist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982140036.X02

Im RIS seit

20.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at